

52.13.02

Motion

Gemäss Art. 54 Kantonsratsgesetz

Staatsgarantie für Schweizer / Obwaldner Holz

Begründung:

Seit dem 3.3.2013 ist in der EU die Holzhandelsverordnung EUTR (*EU Timber Regulation*) in Kraft, mit welcher der illegale Holzeinschlag und der Handel mit illegalem Holz bekämpft wird. Die Schweiz hat zum selben Zweck die Deklarationspflicht für Holz eingeführt. Das Grundanliegen aus Brüssel ist lobenswert und erhöht im Prinzip international die Marktchancen von Schweizer Holz. Das Problem liegt im Vollzug:

- Jedes EU Land handhabt diese EUTR unterschiedlich, die nationalen Vollzugsnormen variieren
- Für CH- Holzexporteure (Rundholz, Schnittholz, Span- und Faserplatten, etc) entsteht ein grosser administrativer Aufwand.
- > Die EUTR verunsichert sämtliche Marktteilnehmer, Verkäufer wie Einkäufer
- ➢ Dies betrifft auch Korporationen (Waldbesitzer) in Obwalden, die Rundholz z. B. nach Italien ab Wald exportieren. Ab dem 3.3.2013 verlangen Abnehmer, Händler od. Exporteure in EU Ländern einen EUTR Nachweis.

Die EUTR benachteiligt Schweizer Holz gegenüber EU-Holz, indem für Nicht-EU-Holz höhere Vorsichtsmassnahmen verlangt werden. Was die EU mit der EUTR im Verhältnis zum "Rest der Welt" regelt, trifft auch das völlig unbedenkliche Schweizer Holz. Ausgerechnet das bezüglich Legalität und Nachhaltigkeit vorbildliche Schweizer Holz droht von Kunden in der EU gemieden zu werden, weil es neu mehr administrativen Aufwand verursacht.

Art. 77 der Bundesverfassung macht den Schutz des Waldes zur Bundesaufgabe, Waldgesetz und Waldverordnung regeln Details und Vollzug. Die Forstverordnung Obwalden vom 30. Januar 1960 regelt in Art. 2, 4, 10, 12, 13, 14, 15, 23 und 26 die Details für die Wälder in Obwalden. Bund, Kantone und Förster sorgen dafür, dass dieser Waldschutz auch zu 100% und flächendeckend gelebt wird.

Fraktion SVP Obwalden



Illegaler Holzschlag ist ausgeschlossen im Schweizer Wald, und die Nutzung erfolgt nachhaltig. Kein anderes Land hat so viele forstliche Kontrollorgane pro Waldfläche. Die Waldbewirtschaftung erfolgt unter intensiver öffentlicher Beobachtung. Gemäss Artikel 13 der Obwaldner Forstverordnung, sind Oberförster und Förster sogar vereidigt auf unsere Forst-und Waldgesetze.

Die Verhinderung von illegalem und nicht nachhaltigem Holzschlag hat in der Schweiz lange Tradition in Gesetz und Vollzug – sie ist selbstverständlich. Die Wald- und Holzbranche braucht nun lediglich eine Bescheinigung dieses Tatbestandes: Eine Staatsgarantie für Legalität und Nachhaltigkeit auf Schweizer Holz, die jeder Exporteur beim Bund oder bei den Kantonen beantragen kann. Mit dieser Staatsgarantie bestätigen die Behörden die bestehenden Gesetze und garantieren deren Vollzug.

Eine Staatsgarantie auf Schweizer / Obwaldner Holz würde die Benachteiligung durch die EUTR beheben. Zudem könnte das auch bezüglich Exportchancen und Branchenentwicklung - im Sinne der Ressourcenpolitik des Bundes - positive Wirkungen haben. Diese Massnahme kostet den Kanton im Prinzip nichts und fördert wettbewerbsneutral die Betriebe der Waldund Holzindustrie in Obwalden.

Antrag:

Der Regierungsrat wird a	ufgefordert, die Legalität ı	und Nachhaltigkeit de	s im Obwaldner	4
a tionback ato become	mittels Staatsgarantie offi	ziel zu garantieren.	rd zaid s	M_{i}
SVP Fraktion Obwalden	on Aboven A \$12013 ve	& lune	a. Milbert	W/ -)
KR Albert Sigrist (25. April 2013)				
G. MIMM	V. Deiler	1812	In I	
- 21h	as as hope the self	HUS	// K	2.11. let
	1 Honon	WHO HIDOW >	Tun	
P. Beroltold - rou h	4 Clana Villa	JUN Jessey		C
of Chin	1111		IBD. 1	2
The state of the s	um humaelres	1	Julius A	
M. Tallage	ex 1) ()/	The du for	7/1	Can
160	· Ogl	Signal Son	p. 5 ca	Con Contraction of the Contracti
www.svp-ow.ch		11/200	SVP OK	owalden ch 1512
info@svp-ow.ch	orge Till	Melles 1,5	exchold Postfa 6061	Sarnen
etarle	fleto	1 manulan		
	Wall ligish	111 x Courteen 1		